

Öffentlicher Betrauungsakt
(Bescheid)

der
Stadt Hungen,
Kaiserstraße 7,
35410 Hungen

betreffend

Breitband Gießen GmbH,
Heinrich-Neeb-Straße 17,
35423 Lich

auf der Grundlage

des
Beschlusses der EU-KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(K(2011) 9380 endgültig)
- Freistellungsbeschluss -,

des
Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(K(2011) 9406 endgültig)

und der

RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION
vom 28. November 2005
zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des
Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 24. Juli 2003
in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg
gegen
Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH
(Rechtssache C-280/00)
- „Altmark-Trans“-Rechtsprechung-

Präambel

(1) Die Breitband Gießen GmbH soll mit der Beauftragung die Breitbandversorgung für die Bevölkerung im Gebiet der Stadt Lich (Ober- u. Niederbessingen), der Stadt Laubach (Münster u. Röthges), der Gemeinde Reiskirchen (Ettingshausen) und der Stadt Hungen (Nonnenroth u. Villingen) betraut werden. Hierzu haben die Städte und Gemeinde im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Mit der Betrauung soll die künftige Nachfrage der Bevölkerung abgedeckt werden, hierzu ist ein zukunftsfähiges Telekommunikationsnetz unabdingbar. Die Breitband Gießen GmbH bietet an, die Breitbanderschließung zugunsten der ortsansässigen Bürger und Unternehmen umzusetzen und ein „fibre-to-the-Curb“ (FTTC-Netz) in Ergänzung zum Bestandsnetz der Telekom Deutschland GmbH zu errichten, welches die Grundlage für eine qualitativ hochwertige und nachhaltige Versorgung der Endkunden in dem **Cluster** Nieder-, Oberbessingen, Ettingshausen, Münster, Röthges, Nonnenroth und Villingen mit Diensten darstellt.

(2) Der Betrauungsakt zugunsten der Breitband Gießen GmbH beruht auf der am 31.01.2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss (K(2001) 9380 endgültig.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

(1) Die Gemeinwohlaufgabe liegt in der Schaffung einer flächendeckenden Breitbandversorgung in dem besagten Cluster, die auch für Triple-Play-Angebote eine ausreichende Bandbreite bietet.

Die Städte und die Gemeinde sehen in der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, der freiberuflich Tätigen und der Gewerbebetriebe mit ausreichend schnellen Breitband-Anschlüssen und Breitband-Diensten einen wichtigen Auftrag für die Versorgung ihrer Bevölkerung. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich beschloss deshalb am 05.09.2012, die Stadt Hungen am 30.08.2012, die Stadt Laubach am 12.09.2012 und die Gemeinde Reiskirchen am 05.09.2012 Sorge dafür zu tragen, ihren Bürgern in den Stadtteilen inklusive der Gewerbegebiete hochleistungsfähige Breitbandinfrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die Versorgung der Stadtteile und des Gemeindeteils mit einer hochleistungsfähigen Breitbandinfrastruktur wird damit aufgrund der Beschlüsse unter die kommunale Daseinsvorsorge gefasst.

(3) Ein durchgeführtes Markt- und Interessenbekundungsverfahren für den Ausbau einer hochleistungsfähigen Infrastruktur in dem genannten Cluster hat

„Marktversagen“ offenbart. Nur durch die Gewährung einer Beihilfe ist der Ausbau für ein schnelles Datennetz in dem bezeichneten Cluster möglich.

(4) Bei dem Ausbau eines hochleistungsfähigen Breitbandnetzes in dem Cluster handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission (soziale Dienstleistungen).

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Stadt Hungen betraut die Breitband Gießen GmbH, Heinrich-Neeb-Straße 17, 35423 Lich mit dem Ausbau einer flächendeckenden Breitbandversorgung in den Stadtteilen Nonnenroth und Villingen, die auch für Triple-Play-Angeboten eine ausreichende Bandbreite bieten soll. Die Breitband Gießen GmbH wird namentlich mit der zunächst auf die Jahre 2012/2013 – 2027/2028 befristeten Erbringung nachstehender Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bezogen auf die Stadt Hungen öffentlich betraut wie:

- Flächendeckende Breitbanderschließung in den Stadtteilen/Gemeindeteil Nieder-, Oberbessingen, Ettingshausen, Münster, Röthges, Nonnenroth und Villingen durch Errichtung eines FTTC-Netzes in Ergänzung zum Bestandsnetz der Telekom Deutschland GmbH
- Garantieren einer tatsächlichen Downloadrate von mindestens 16 Mbit/s sowie einer Upload Rate größer 1,6 Mbit/s unter allen Lastbedingungen
- Vermietung des Netzes an „Ankermieter“ Deutsche Telekom und weitere Carrier. Betrieb und Unterhaltung des unbeleuchteten Netzes.
- Stellen von drei Übergabepunkten Form KVz 82 im Laubacher Weg, in welchem eine vorhandene Telekom Rohranlage verläuft. Der erste Übergabepunkt liegt am Hofgut Mühsachsen, an der K 149, von diesem Übergabepunkt werden in offener Bauweise, teilweise unter Verwendung vorhandener Rohranlagen der Stadt Lich, die Ortsteile Nieder- und Oberbessingen, sowie Münster und Ettingshausen versorgt. In Nieder- und Oberbessingen sowie auch in Münster wird jeweils ein Breitband Multifunktionsgehäuse gestellt, über welches das ankommende Telekom Hauptkabel geschleift wird und somit die Ortsteile mit ADSL und VDSL versorgt.

In Eттingshausen werden drei MFGs gestellt, um eine ausreichende Versorgung zu gewährleisten. Eттingshausen: Zum Hardtwald 13, Holzweg 11 und Rathausstraße 8

Der zweite Übergabepunkt wird im „Laubacher Weg“ in einer Feldlage nahe der K148 gestellt. Dieser Übergabepunkt versorgt die Stadtteile Villingen und Nonnenroth. Der Ausbau erfolgt hier in offener Bauweise von dem Übergabepunkt zu den einzelnen MFGs. In Nonnenroth wird ein Multifunktionsgehäuse gestellt, in Villingen zwei, um eine ausreichende Versorgung zu gewährleisten.

Der dritte Übergabepunkt wird auch im fortlaufendem „Laubacher Weg“ in der Gemarkung Röhthges in Feldlage gesetzt. Von dort wird in offener Bauweise das Multifunktionsgehäuse in Röhthges versorgt.

Durch eine parallel durchgeführte Kupfernetzreinigung wird eine Versorgung der einzelnen Stadt- bzw. Ortsteile gewährleistet.

- Die Tätigkeiten werden gemäß dem Bauzeitenplan der Breitband Gießen GmbH durchgeführt. Der Bauzeitenplan ist Bestandteil des Angebotes der Breitband Gießen GmbH vom 10.05.2012. Bei Bedarf wird der Bauzeitenplan (Anlage) im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.

(2) Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen: keine

(3) Daneben erbringt das Unternehmen folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen: keine

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung (Zu Art. 5 der Freistellungsbeschlusses)

(1) Zum Ausgleich des Fehlbetrages leisten die Kommunen eine Ausgleichszahlung, deren Höhe von max. € 868.263,24 die sich aus der Projektkalkulation, Anlage zum Angebot vom 11.05.2012, der Breitband Gießen GmbH ergibt und im Haushaltsplan der Kommunen veranschlagt ist. Konkret ergibt sich für die Stadt Hungen aus der Anlage 2 zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Ausbau im Cluster ein Anteil in Höhe von 33,43325 %, somit ein Betrag in Höhe von 290.288,70 €. Der Fehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein

gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen. Die maximale Höhe der „Ausgleichsleistungen“ (Begünstigungen) im Sinne des Freistellungsbeschlusses ergibt sich aus den Haushaltsplänen der beteiligten Kommunen i.V.m. § 3 Abs. 2. Auf dieser Grundlage entscheiden die Kommunen im Rahmen ihrer Haushalte über die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen).

(2) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.

(3) Unter Einnahmen nach Abs. 3 sind insbesondere auch die Mieterlöse durch zusätzliche Vermietungen des Netzes an weitere Carrier abzüglich der dadurch zusätzlich entstehenden Geschäftskosten zu verstehen.

(4) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Breitband Gießen GmbH auf die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt Hungen.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung (Begünstigungen) keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt die Breitband Gießen GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss und anderweitige, durch die Stadt Hungen auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfenden Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5.

(2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung des Ausgleichs im Betrauungszeitraum, fordert die Stadt Hungen die Breitband Gießen GmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf.

(3) Die Stadt Hungen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.

§ 5

Trennungsrechnung (Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Breitband Gießen GmbH ist verpflichtet eine Plan- und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zu erfüllen.

(2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen vorher eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

§ 6

Transparenz und Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Sollte die Breitband Gießen GmbH Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) von insgesamt mehr als 15 Mio. EUR erhalten, muss die Stadt Hungen den Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung des Betrauungsaktes, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und den jährlichen Beihilfebetrag im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen.

(2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraumes und mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren.

§ 7

Hinweis auf Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten

(1) Die Stadt- bzw. Gemeindevertretungen der Stadt Lich, der Stadt Hungen, der Stadt Laubach und der Gemeinde Reiskirchen haben in ihren Sitzungen am 30.08., 05.09. und 12.09.2012 den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) beschlossen.

(2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Bürgermeister der beteiligten Kommunen in Kraft

Hungen, den _____

Rainer Wengorsch
(Bürgermeister)